



KOA 4.260/21-003

# Bescheid

## I. Spruch

1. Über Anzeige der ORS comm GmbH & Co KG (FN 357120b), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 28.03.2013, KOA 4.260/13-002, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX E“, wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, festgestellt, dass im Programmbouquet mit der Aufnahme des Zusatzdienstes „HbbTV“ zum Fernsehprogramm „Sixx Austria“ den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
2. Das mit Spruchpunkt 4.3.1.a. des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.260/13-002, genehmigte Programmbouquet, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.260/16-011, wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides nachfolgende Zusatzdienste umfasst (Änderungen hervorgehoben):

		Zusatzdienste und EIT MUX E (Stand November 2021)		
		Diensteanbieter	Teletext	HbbTV
		EIT		
Das Erste HD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich- rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland	X	X	X
ZDF HD	Zweites Deutsches Fernsehen	X	X	X
RTL 2	RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG	X	X	X
Sixx Austria	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH	X	X	X



Kabel eins Austria	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH	X	X	X
Eurosport	Eurosport S.A.	X	X	X
Playboy TV	Playboy TV UK/Benelux Limited			X
KI.KA	Zweites Deutsches Fernsehen	X	X	X
ZDFneo HD	Zweites Deutsches Fernsehen	X	X	X
SPORT1	SPORT1 GmbH	X	X	X

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.10.2021 zeigte die ORS comm GmbH & Co KG die beabsichtigte Änderung des genehmigten Programmboquets dahingehend an, dass für das Programm „Sixx Austria“ auch der Zusatzdienst HbbTV angeboten werden soll.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Bestehende Programmbelegung

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.260/13-002, die Zulassung zu Errichtung und zum Betrieb einer bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX E“) erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 01.04.2013 für die Dauer von 10 Jahren, sohin bis 01.04.2023, erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1.a., zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.260/16-011, wurde das Programmboquet wie folgt festgelegt:

Programme MUX E (Finalbelegung)				
Programm	Übertragungs-art	Veranstalter	Programmaggregatator	Verbreitungs-modell



Das Erste	HD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland	/	verschlüsselt im Plattformmodell
ZDF	HD	Zweites Deutsches Fernsehen	/	verschlüsselt im Plattformmodell
RTL 2	SD	RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG	/	verschlüsselt im Plattformmodell
Sixx Austria	SD	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
Kabel eins Austria	SD	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
Eurosport	SD	Eurosport S.A.	/	verschlüsselt im Plattformmodell
Playboy TV	SD	Playboy TV UK/Benelux Limited	/	verschlüsselt im Plattformmodell
KI.KA	SD	Zweites Deutsches Fernsehen	/	verschlüsselt im Plattformmodell
ZDFneo	HD	Zweites Deutsches Fernsehen	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
SPORT1	SD	SPORT1 GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell

	Zusatzdienste und EIT MUX E (Finalbelegung)			
	Diensteanbieter	Teletext	HbbTV	EIT



Das Erste HD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland	X	X	X
ZDF HD	Zweites Deutsches Fernsehen	X	X	X
RTL 2	RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG	X	X	X
Sixx Austria	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH	X		X
Kabel eins Austria	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH	X	X	X
Eurosport	Eurosport S.A.	X	X	X
Playboy TV	Playboy TV UK/Benelux Limited			X
KI.KA	Zweites Deutsches Fernsehen	X	X	X
ZDFneo HD	Zweites Deutsches Fernsehen	X	X	X
SPORT1	SPORT1 GmbH	X	X	X

## 2.2. Geplante Änderung in der Programmbelegung

Nunmehr soll für das bereits verbreitete Programm „Sixx Austria“ ergänzend zum Programm ein „HbbTV“ Zusatzdienst angeboten werden.

Die Verbreitung des gegenständlichen, programmbezogenen Zusatzdienstes ist von der mit der Veranstalterin abgeschlossenen Verbreitungsvereinbarung mitumfasst.

Ein Ausschreibungsverfahren gemäß der Beilage/I des MUX-Zulassungsbescheids wurde nicht durchgeführt. Die für das Programm zugewiesene Datenrate reicht aus, um auch den programmbezogenen Zusatzdienst „HbbTV“ zu verbreiten.



### 3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und Bewilligungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

### 4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 10/2021, eingerichtete KommAustria.

#### 4.1. Feststellung hinsichtlich § 25 Abs. 6 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet wie folgt:

„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzugeben. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

Über Anträge nach § 25 Abs. 6 AMD-G hat die Regulierungsbehörde daher bescheidmäßigt abzusprechen.

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise wie folgt:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:  
1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;  
2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;  
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;  
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;  
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;  
6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter



Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

[...]"

§ 25 Abs. 2 AMD-G lautet wie folgt:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;
2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;
4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig identische Datenraten zur Verfügung stehen;
8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;



9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;

10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

*Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“*

Im gegenständlichen Fall soll für das bereits verbreitete Programm „Sixx Austria“ ergänzend zum Programm ein „HbbTV“ Zusatzdienst angeboten werden.

Es ist ausreichend Datenrate für die geplante Änderung vorhanden. Die für das Programm zugewiesene Datenrate reicht aus, um auch den programmbezogenen Zusatzdienst „HbbTV“ zu verbreiten. Eine Ausschreibung der Datenrate ist für den konkreten Fall der Aufnahme von programmbezogenen Zusatzdiensten nicht vorgesehen.

Mit der Rundfunkveranstalterin wurde eine Verbreitungsvereinbarung für die Verbreitung des Programms „Sixx Austria“ abgeschlossen. Diese Vereinbarung umfasst auch die Verbreitung der programmbezogenen Zusatzdienste.

Mit der Aufnahme des Zusatzdienstes „HbbTV“ für das Programm „Sixx Austria“ wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G entsprochen.

Es war daher festzustellen, dass mit der angezeigten Änderung des Programmbouquets weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entsprochen wird.

#### **4.2. Programmbouquetfestlegung (Spruchpunkt 2.)**

Vor dem Hintergrund, dass mit der angezeigten Änderung weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird, war das bewilligte Programmbouquet entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den



sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.260/21-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 30. November 2021

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)